

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Gemeinde Lauchringen plant am linksseitigen Ufer des Kotbach bei Fluss-km 0+324 und 0+363 auf Gemarkung Oberlauchringen Gemeinde Lauchringen die Erhöhung des Damms um 15 cm bis max. 30 cm über eine Länge von 39 m. Durch die Erhöhung soll unter anderem das Baugebiet Greutwiesen II vor Hochwasser geschützt werden.

Die Gemeinde Lauchringen hat den Antrag auf Plangenehmigung nach § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Erhöhung des Kotbachdamms eingereicht.

Das Landratsamt Waldshut stellt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nach Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Landratsamt Waldshut
-Amt für Umweltschutz-

20.03.2023